Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2023
(OR. en)

16529/23

AGRI 810
AGRIFIN 158
FIN 1271

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	11. Dezember 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15946/23
Betr.:	Sonderbericht Nr. 23/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Umstrukturierung und Bepflanzung von Rebflächen in der EU: Unklare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und begrenzte ökologische Ambitionen" *– Schlussfolgerungen des Rates*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 23/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel *„Umstrukturierung und Bepflanzung von Rebflächen in der EU: Unklare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und begrenzte ökologische Ambitionen",*
vom Rat auf seiner 3995. Tagung vom 10./11. Dezember 2023 gebilligt.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates

Sonderbericht Nr. 23/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Umstrukturierung und Bepflanzung von Rebflächen in der EU: Unklare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und begrenzte ökologische Ambitionen“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 23/2023 des Rechnungshofs mit dem Titel *„Umstrukturierung und Bepflanzung von Rebflächen in der EU: Unklare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und begrenzte ökologische Ambitionen“*, in dessen Rahmen untersucht wird, in welchem Umfang durch die Maßnahme für die Umstrukturierung und die Umstellung von Rebflächen (im Folgenden „Maßnahme“) und das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen (im Folgenden „System“) tatsächlich eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbauern und eine Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Weinerzeugung bewirkt wurde;

2. BETONT, dass die EU – mit 2,2 Millionen Weinbaubetrieben, die etwa 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der EU (46 % der weltweiten Rebfläche) ausmachen und sich auf 7,5 % des Wertes der gesamten Agrarproduktion der Union belaufen, – laut dem Sonderbericht des Rechnungshofs bei der Erzeugung (59 % der weltweiten Weinerzeugung), beim Verbrauch (48 % des weltweiten Weinverbrauchs) und bei der Ausfuhr von Wein (67 % der weltweiten Weinausfuhren) weltweit führend ist;

3. IST DER ÜBERZEUGUNG, dass es dem europäischen Weinsektor durch die Maßnahme ermöglicht wird, moderne Produktionsinstrumente zu entwickeln, um auf die Erwartungen des Marktes und den internationalen Wettbewerb zu reagieren und die Verbraucher mit hochwertigen Erzeugnissen versorgen zu können; IST FERNER DER MEINUNG, dass das System ein geeignetes und dynamisches Instrument für die geordnete Zunahme der Rebflächen in der EU darstellt;

4. TEILT DIE AUFFASSUNG der Kommission, dass der neue Rechtsrahmen, der Interventionen im Weinsektor im Einklang mit den nationalen GAP-Strategieplänen im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab dem 1. Januar 2024 erlaubt, im Vergleich zu den Daten, die für den Zeitraum 2014-2022 als Grundlage für den Sonderbericht des Rechnungshofs verwendet wurden, eine erhebliche Verbesserung in Bezug auf die verfolgten Ziele und die Durchführungsmodalitäten darstellt;

5. IST DER ANSICHT, dass die Intervention im Weinsektor in der GAP für den Zeitraum 2023-2027 zum Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in all ihren Facetten (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) zu steigern, indem insgesamt ehrgeizigere Ziele als im vorangegangenen Programmplanungszeitraum verfolgt werden;

6. BEGRÜßT, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen hat, in Bezug auf die bessere Ausrichtung der Maßnahme und des Systems Folgendes zu tun – die Kommission könnte:

   – klären, wodurch sich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weinerzeuger auszeichnet,

   – die Mitgliedstaaten unterrichten, wenn die Maßnahme nicht wirksam zur angestrebten Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt, und

   – den Austausch von bewährten Verfahren über die Umsetzung der Maßnahme und des Systems unter den Mitgliedstaaten erleichtern;

7. BEGRÜßT ferner, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen hat, in Bezug auf die Steigerung der ökologischen Ambitionen im Rahmen der Weinpolitik der EU und im Einklang mit der allgemeinen Zielsetzung einer umweltfreundlicheren Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Folgendes zu tun – die Kommission könnte:

   – prüfen, ob der Anteil von mindestens 5 % der zweckgebundenen Ausgaben für den Weinsektor, der für Klima und Umwelt aufgewendet werden muss, angemessen ist,

   – den Austausch von bewährten Verfahren erleichtern und die Ergebnisse in Bezug auf den Umweltschutz verbreiten,

   – bewerten, inwiefern sich das System auf die Umwelt auswirkte, und

   – die Mitgliedstaaten unterrichten, wenn die Maßnahme nicht wirksam zum Umweltziel beiträgt.